



**Ansuchen um Teilnahme am MTBC Programm für Ziegen
Gemäß der Verordnung (EU) 2020/688**

Kundmachung zur Überwachung des Mykobacterium Tuberculosis Komplex in Betrieben, welche beabsichtigen, gehaltenen Ziegen, Kameliden und Cerviden innerhalb der Europäischen Union zu verbringen

An die Bezirkshauptmannschaft

LFBiS:	Anrede, Titel:
Vorname:	Familiennamen:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Ort der Tierhaltung (wenn abweichend von der Wohnadresse)

Straße:		Hausnummer:	
PLZ:	Ort:		

Angaben zu den gehaltenen Ziege¹

Tiere <6 Monaten Anzahl Tierart		Jungtiere Anzahl Tierart		weibl. Alttiere Anzahl Tierart		männl. Alttiere Anzahl Tierart	
Programmrelevante Zuchttiere ²							
weibl. Tiere <12 Monate Anzahl Tierart		weibl. Tiere >12 Monate Anzahl Tierart			männl. Tiere >24 Monate Anzahl Tierart		

¹„Ziegen“ sind Tiere gemäß Art. 3 Ziffer 12 der Verordnung (EU) 2020/688 im Alter von sechs Monaten und darüber.

²„Zuchttiere“ sind 12 Monate alte Ziegen weiblichen Geschlechts & 6 Monate alte Ziegen männlichen Geschlechts, welche zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung verwendet werden (durch gemeinsames Halten, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin), sowie jüngere weibliche Tiere, wenn sie zum Zeitpunkt der Untersuchung trächtig sind oder bereits einmal Nachkommen produziert haben.

Datenschutzmitteilung

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Antragstellerin/der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die sie/ihn betreffenden erhobenen personenbezogenen Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. c und (hinsichtlich Gesundheitsdaten) Art. 9 Abs. 2 lit. h der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO in Verbindung mit §3 (1) Tiergesundheitsgesetz (BGBl. I Nr. 133/1999) verarbeitet werden.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Teilnahme am MTBC Programm für Ziegen gemäß der Verordnung (EU) 2020/688.

Die Daten werden an das Bundesministerium, das Veterinärinformationssystem (VIS) und die Statistik Austria übermittelt. Die Daten werden nicht an Empfänger weitergegeben, die mit diesen Daten eigene Zwecke verfolgen.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden vor dem Zugriff Nichtberechtigter gesichert gespeichert und nur so lange verarbeitet, als es zur Zweckerreichung notwendig ist, gesetzliche oder interne Aufbewahrungspflichten bestehen oder potentielle Rechtsansprüche geltend gemacht werden können. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Grundsätzlich kommen Ihnen die Rechte gemäß Art. 15 ff DSGVO zu. Sie haben daher grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht. Diese Rechte können Sie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Verfassung und Recht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, post.datenschutz@bgld.gv.at, geltend machen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen österreichisches oder europäisches Recht verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at.

Weiters können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Burgenland unter <https://www.burgenland.at/datenschutz>.

Ort, Datum, Unterschrift des Tierhalters/der Tierhalterin

Nur von der zuständigen Behörde auszufüllen:

Eingangsstempel der Behörde:

Die Meldung wurde mit Zahl

registriert.

Die Meldung ist bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen.